

Allgemeine Geschäftsbedingungen der synthesis GmbH

Stand: Mai 2002

1. Gegenstand

1.1 Die synthesis GmbH bietet ihre Leistungen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen an.

1.2 Ergänzend hierzu gelten bei Kauf-, Miet-, Leasing- und ähnlichen Verträgen, im Rahmen derer dem Vertragspartner Eigentum und/oder Besitz an einem Produkt verschafft wird die den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller.

1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen; Abweichungen von den Vertragsbedingungen der synthesis GmbH sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt.

1.4 Personalleistungen werden als Werkleistungen oder als Dienstleistungen mit dem Vertragspartner vereinbart.

Bei Werkleistungen ist die synthesis GmbH für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich.

Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Vertragspartners. Die synthesis GmbH erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung; für die dabei vom Vertragspartner angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich.

1.5 Soweit sich die Leistung der synthesis GmbH auch auf die Lieferung von Waren bezieht, wird den Verträgen soweit gesetzlich zulässig Werkvertragsrecht zugrunde gelegt, es sei denn im Vertrag ist eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

1.6 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung einer Bestellung durch den Vertragspartner und die synthesis GmbH zustande.

2. Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

2.1 Der Bestellschein enthält abschließend die "Beschreibung der Leistungen", die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Angaben bedürfen der von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Schriftform.

2.2 Bei Werkleistungen wird die synthesis GmbH dem Vertragspartner zum Endtermin - soweit im Bestellschein vereinbart - die Erfüllung der im Bestellschein definierten Leistungsmerkmale nach dem im Bestellschein festgelegten Abnahmekriterien und mittels im Bestellschein definierten Umfang vom Vertragspartner bereitzustellender Testdaten und Testscenarien in einem Bestellschein definierten Abnahmetest nachweisen.

Der Kunde wird die Leistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Eine unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Vertragspartner nicht, die Abnahme zu verweigern. Unterbleibt die Abnahme ohne Angabe von Gründen oder auf Grund lediglich unerheblicher Abweichungen, so gilt die Leistung nach Ablauf von vier Wochen als abgenommen. Gleiches gilt, wenn die für den

Abnahmetest erforderlichen Testdaten und Testscenarien nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Gelingt es der synthesis GmbH aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Kunde nach dem Ablauf der Nachfrist nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gilt Ziffer 12.4 entsprechend.

2.4 Soweit für die Leistungserbringung von synthesis GmbH die Mithilfe des Vertragspartners erforderlich ist, sind die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Bestellschein aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist die synthesis GmbH davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann die synthesis GmbH - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

2.5 Soweit zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, dass die synthesis GmbH beim Vertragspartner arbeitet, wird der Kunde der synthesis GmbH die erforderliche Zahl von Terminals mit Zugang zu den jeweiligen EDV-Anlagen einschließlich der notwendigen Programme im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden der synthesis GmbH rechtzeitig mitgeteilt.

2.6 Der Kunde wird Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien der synthesis GmbH einhalten, die ihm bei Abschluß des Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen wird er seine eigenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien verwenden.

2.7 Warenlieferung: Die Lieferung erfolgt nach Wahl des Vertragspartners entweder an die von ihm angegebene Lieferadresse oder durch die Bereitstellung der Ware bei der synthesis GmbH.

Die Lieferung umfasst das Programmpaket und gegebenenfalls ein Benutzerhandbuch, welche urheberrechtlich geschützt sind. Nutzung und Verwertung des Programms ist nur im nachfolgenden Umfang gestattet:

a) Der Kunde darf das Benutzerhandbuch nicht vervielfältigen. Der Kunde darf das Programm nur auf jeweils einem Rechner seiner Wahl nutzen. Nutzung ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen des Programms durch Speicher, Laden, Ablaufen lassen oder anzeigen zum Zwecke der Ausführung des Programms und der Verarbeitung von im Programm enthaltene Daten durch den Rechner. Der Kunde ist berechtigt, diese Nutzungshandlungen zwecks Beobachtung und Untersuchung sowie zum Testen des Programms durchzuführen.

b) Programmänderungen oder -bearbeitungen sind nur zulässig, wenn sie zur bestimmungsgemäßen Nutzung, Verbindung des Programms mit anderen Programmen oder zur Fehlerkorrektur geboten sind. Im Programm enthaltene Firmennamen, Marken, Copyright-Vermerke und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert werden und sind in

geänderte oder bearbeitete Fassungen des Programms zu übernehmen.

- c) Die Rückübersetzung des Programmcodes (dekompileieren) ist nur nach Maßgabe des § 69 e UrhG zulässig. Zur Sicherung künftiger Benutzung des Programms darf der Kunde eine Sicherungskopie des Programmpaketes herstellen. Soweit das Programmpaket mit einem technischen Kopierschutz versehen ist, hat der Kunde im Falle der Beschädigung des gelieferten Programmpaketes Anspruch auf eine neue Kopie des gleichen Teils gegen Rückgabe des als Teil des Programmpaketes gelieferten maschinenlesbaren Trägers.

- d) Der Kunde darf das Programmpaket im Originalzustand und als ganzes zusammen mit einer Kopie dieser Nutzungsbedingungen an einen Dritten weitergeben. Kopien oder Teilkopien etc. dürfen nicht weitergegeben werden. Mit Weitergabe an einen Dritten erlischt das Recht des Vertragspartners zur Nutzung, dieses geht nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen auf den Dritten über. Bei einer solchen Weitergabe hat der Kunde alle Kopien, Teilkopien sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen des Programms und davon hergestellte Kopien oder Teilkopien zu löschen oder anderweitig zu vernichten; dies gilt auch für Sicherungskopien. Vorstehende Regelungen gelten auch bei zeitweiser Überlassung an Dritte. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programmpaket oder Teile des selben zu vermieten.

- e) Die synthesis GmbH behält sich alle weitergehenden Rechte zur Nutzung oder Verwertung des Programmpaketes vor. Weder der Kunde noch nachfolgende Nutzer sind berechtigt, das Programm oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen gleichzeitig auf mehr als einem Rechner zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke des Programmpaketes in seiner Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassung zu verbreiten, auch wenn sie solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Vertragspartners an eigenen Programmen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung des Programmpaketes entwickelt oder betrieben werden und an allen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung des Programmpaketes gewonnen werden.

Für Lieferungen werden die der synthesis GmbH entstehenden Versandkosten berechnet, bei Lieferungen in das Ausland übernimmt der Kunde die zusätzlichen Steuern und Zölle.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben und sonstigen Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Lieferzeitangaben sind nicht verbindlich, es sei denn es ist ausdrücklich ein schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart worden; verspätete Lieferungen berechtigen den Vertragspartner erst nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens 6 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag.

Ereignisse höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, insbesondere bei unseren Zulieferanten, berechtigen die

synthesis GmbH, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen.

Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft.

Eine Leistungsstörung bei Teillieferungen berechtigt den Vertragspartner nicht, vom ganzen Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Vertragspartner kein Interesse.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware auf eine Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch im Fall von Teillieferungen.

3. Änderungen des Leistungsumfangs

- 3.1 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

Erfordert ein Änderungsantrag des Vertragspartners eine umfangreiche Überprüfung, so kann der erforderliche Aufwand von der synthesis GmbH berechnet werden.

- 3.2 Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einem zusätzlichen Bestellschein festgelegt und kommen entsprechend Ziffer 1.3 zustande.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Personalleistungen werden zu dem im Bestellschein aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Bestellschein eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

- 4.2 Bei Personalleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils auf dem Bestellschein angegebenen gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils auf dem Bestellschein angegebenen gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet.

- 4.3 Im Bestellschein angegebene und als solche bezeichnete Schätzpreise für Personalleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls die synthesis GmbH im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, daß die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Vertragspartner davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zum Vorliegen einer Zustimmung des Vertragspartners wird die synthesis GmbH die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht wesentlich überschreiten.

- 4.4 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Berechnungszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume vereinbart.

- 4.5 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar.

4.6 Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Personal

Der Kunde benennt einen Verantwortlichen, der der synthesis GmbH kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. Die synthesis GmbH ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert. Die synthesis GmbH benennt einen Verantwortlichen, der Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

6. Unteraufträge

6.1 Die synthesis GmbH kann Personalleistungen an von ihr ausgewählte unabhängige Unterauftragnehmer vergeben.

6.2 Die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen für das Personal der synthesis GmbH gelten in gleichem Umfang auch für das Personal eines Unterauftragnehmers.

7. Vertrauliche Informationen, Datenschutz

7.1 Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, über technische, personelle, kaufmännische und sonstige Angelegenheiten des anderen Vertragspartners, soweit diese für den anderen wesentlich und nicht allgemein bekannt sind, Stillschweigen zu bewahren (Geheimhaltung). Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht gegenüber Personen, die mit der Sache befaßt sind oder ein Recht auf Auskunft haben.

7.2 Auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes werden die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen geschützte personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung nur für den vereinbarten Zweck verarbeiten, bekanntgeben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Personenbezogene Daten sind alle zu einer Person gehörende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Datenträger - einschließlich manueller Aufzeichnungen und Akten - mit derartigen Einzelheiten sind vor Unbefugten zu sichern. Dafür bestehende Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

Mängel im Datenschutz sind dem jeweiligen Ansprechpartner des Vertragspartners unverzüglich mitzuteilen.

8. Eigentumsrecht, Urheberrecht und Nutzungsrechte

8.1 Materialien im Sinne dieser AGB sind Arbeitsergebnisse, wie z.B. Auswertungen, Planungsunterlagen, Programmaterial einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die dem Vertragspartner gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform übergeben werden.

Die zu liefernden Materialien werden von der synthesis GmbH im Bestellschein als "Exklusiv-Material", "Nicht-Exklusiv-Material" und eventuell zusätzlich als "Bearbeitungen" gekennzeichnet.

8.1.1 Exklusiv-Material

Die synthesis GmbH überträgt dem Vertragspartner am Exklusiv-Material das Eigentum und die ausschließlichen Nutzungsrechte.

Die synthesis GmbH ist jedoch nicht gehindert, Materialien zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, welche dem an den Vertragspartner ausgelieferten Exklusiv-Material ähnlich sind; dabei wird die synthesis GmbH das Exklusiv-Material weder ganz noch teilweise und auch nicht in bearbeiteter Form kopieren.

8.1.2 Nicht-Exklusiv-Material

Der Kunde erhält das nichtausschließliche Recht - soweit im Bestellschein nichts anderes vereinbart ist -, das Nicht-Exklusiv-Material für vertragspartnerinterne Anwendungen einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderem Material zu verbinden.

Der Kunde muss in alle Kopien und Bearbeitungen des Nicht-Exklusiv-Materials die in diesem enthaltenen Copyright-Vermerke übernehmen.

Der Kunde darf Nicht-Exklusiv-Material oder Kopien davon, ganz gleich, ob vollständig, in Teilen oder bearbeitet - soweit im Bestellschein nichts anderes vereinbart ist - nicht an Dritte weitergeben.

8.1.3 Bearbeitungen

Abänderungen an oder Ableitungen von vorhandenen Materialien sowie andere Umgestaltungen werden im Bestellschein als "Bearbeitungen" gekennzeichnet. Bearbeitungen dürfen nur mit Einwilligung des Rechtsinhabers des unbearbeiteten Ursprungsmaterials verwertet oder veröffentlicht werden, soweit nicht bereits die Herstellung einer Bearbeitung einwilligungspflichtig ist; auf Ziffer 11 wird hingewiesen.

Die Rechte an Bearbeitungen von Programmaterial richten sich nach den für das Programmaterial geltenden Vertragsbedingungen. Die synthesis GmbH überträgt dem Vertragspartner alle Rechte der synthesis GmbH an Bearbeitungen von Materialien Dritter, die im Bestellschein zusätzlich als "Exklusiv-Material" gekennzeichnet sind.

8.2 Über Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen und die während der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen von einem der Vertragspartner oder gemeinschaftlich entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, können beide Vertragspartner nach freiem Ermessen verfügen.

9. Erfindungen

9.1 Für Erfindungen, das sind Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes.

9.1.1 Erfindungen von Mitarbeitern des Vertragspartners gehören dem Vertragspartner. Der Kunde gewährt der synthesis GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen an solchen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.

9.1.2 Erfindungen von Mitarbeitern der synthesis GmbH gehören der synthesis GmbH. Die synthesis GmbH gewährt dem Vertragspartner an solchen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte eine nichtausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.

9.1.3 Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Vertragspartners und der synthesis GmbH gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für

- solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten.
- 9.2 Lizenzen an den Erfindungen, die dem Vertragspartner gemäß diesen AGB zustehen, schließen das Recht ein, diese Erfindungen zu nutzen, zu vermieten, zu verkaufen oder anderweitig zu übereignen, diesbezügliche Verfahren und Methoden anzuwenden und direkte oder indirekte, widerrufliche oder unwiderrufliche Unterlizenzen an mit den Vertragspartnern verbundene Unternehmen zu gewähren.
- 9.3 Erfindungen, die nicht im Rahmen der Leistungserbringung entstanden sind, werden unter diesen AGB nicht lizenziert.

10. Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne dieser AGB liegen vor, wenn Unternehmen direkt oder indirekt, finanziell oder personell auf Entscheidungen beteiligter Unternehmen durch Weisung an die Geschäftsführung oder Stimmrechtsausübung einen wesentlichen Einfluß ausüben können. In jedem Fall sind verbundene Unternehmen dann gegeben, wenn ein Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50% an anderen beteiligt ist.

11. Materialien Dritter

- 11.1 Der Kunde hat - soweit im Leistungsumfang vorgesehen - Materialien Dritter zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen an die synthesis GmbH oder ihre Unterauftragnehmer zu übergeben.
- 11.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Materialien Dritter einer Bearbeitung im Rahmen der Ziffer 11.1 sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegenstehen.
- 11.3 Der Kunde stellt die synthesis GmbH und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 11.1 und/oder 11.2 entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der synthesis GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

12. Kündigung

- 12.1 Jede Vertragspartei kann einen Vertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich jederzeit kündigen.
- 12.2 Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag auf wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß des jeweils anderen Vertragspartners gegen die vertraglichen Vereinbarungen, durch schriftliche Mitteilung an den jeweils anderen Vertragspartners jederzeit kündigen.
- 12.3 Die synthesis GmbH wird nach einer Kündigung entsprechend Ziffer 12.1 und 12.2 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbarten Zeitplan einstellen. Zusätzlich wird die synthesis GmbH Leistungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung entstanden sind, dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Darin eingeschlossen sind im Bestellschein vereinbarte Ablösebeträge, durch die Kündigung entstandene zusätzliche Aufwendungen der synthesis GmbH sowie Aufwendungen infolge einer damit verbundenen vorzeitigen Beendigung von Vereinbarungen im Unterauftrag.

13. Gewährleistung

- 13.1 Die synthesis GmbH gewährleistet bei Werkleistungen, dass die im Bestellschein vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

Zwischen den Parteien gilt eine schriftliche Mängelrügepflicht. Die synthesis GmbH wird Gewährleistungsmängel, die vom Vertragspartner in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Kenntnis des Mangels, spätestens jedoch mit der Abnahme (Ziffer 2.3) und beträgt 6 Monate. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Kunde hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl nur die Herabsetzung des Preises oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, weitergehende Rechte werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

- 13.2 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 13.3 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, daß er im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass er für den Fehler nicht ursächlich ist.
- 13.4 Die synthesis GmbH kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, wenn sie nachweist, dass sie den Fehler nicht zu vertreten hat.

14. Haftung

- 14.1 Schadensersatzansprüche bezüglich Schäden, die von der Betriebshaftpflichtversicherung der synthesis GmbH abgedeckt sind, werden, soweit gesetzlich zulässig auf die Höchstsumme dieser Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

Soweit Schäden nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind, werden sie mit Ausnahme von Ansprüchen auf Grund einer Verletzung von Leben Körper und Gesundheit, ausgeschlossen, soweit sich nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Regelungen, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz etwas anderes ergibt und soweit der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der synthesis GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der synthesis GmbH beruht. Soweit gesetzlich zulässig werden diese Ansprüche auf 100.000,00 Euro beschränkt.

Soweit Schäden nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung der synthesis GmbH abgedeckt sind und auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht beruht, wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise zu erwartenden Schaden, in jedem Fall jedoch unabhängig vom Rechtsgrund auf den Preisanteil der Leistung, die den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist oder in direkter Beziehung dazu steht, maximal jedoch 100.000,00 Euro beschränkt.

- 14.2 Die synthesis GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten.
- 14.3 Die synthesis GmbH haftet bei Werkleistungen für den nachgewiesenen Schaden des Vertragspartners aus Verzug, falls ein im Bestellschein vereinbarter fester Endtermin für die Übergabe der Leistungen aus Gründen, die ausschließlich bei der synthesis liegen, um mehr als 30 Tage überschritten wird. Eine Verzugsentschädigung ist der Höhe nach auf 0,5% für

jede weitere Woche des Verzugs, insgesamt aber auf nicht mehr als 5% des Gesamtpreises desjenigen Teils der Leistungen begrenzt, der nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde.

15. Allgemeines

- 15.1 Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Entstehung, soweit nicht kürzere Verjährungsfristen bestehen bzw. vereinbart sind..
- 15.2 Die Verpflichtungen aus einem Vertrag gemäß Ziffer 1.3 werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Allen Verträgen liegt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.
- 15.3 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 15.4 Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 15.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die synthesis GmbH ist ggf. verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Gewollten entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

* * *